

Termine Februar 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.02.2017	13.02.2017	07.02.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.02.2017	20.02.2017	10.02.2017
Grundsteuer	15.02.2017	20.02.2017	10.02.2017
Umsatzsteuer ⁴	10.02.2017	13.02.2017	07.02.2017
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung	10.02.2017	13.02.2017	07.02.2017
Sozialversicherung ⁵	24.02.2017	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (mit Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Januar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2014:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Neue Anforderungen an Kassensysteme ab 1. Januar 2017

Ab dem 1. Januar 2017 sollten nur noch elektronische Kassensysteme eingesetzt werden, die Einzelumsätze aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen dann mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Damit läuft eine Übergangsregelung aus, wodurch Unternehmen in bargeldintensiven Branchen möglicherweise größere Investitionen vornehmen müssen.

Seit einigen Jahren schon sind Unternehmer, die digitale Kassen einsetzen, angehalten, jeden Einzelumsatz durch die Kasse aufzeichnen zu lassen, zu speichern und mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die so erzeugten digitalen Unterlagen müssen innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar archiviert werden.

Bislang brauchten Unternehmer diese Anforderungen nicht erfüllen, wenn sie ein altes Kassensystem eingesetzt haben, das den aktuellen Vorgaben nicht entspricht und nachweislich auch nicht

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Januar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

entsprechend aufgerüstet werden kann. Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ist diese Möglichkeit entfallen. Damit reicht eine Aufbewahrung des sogenannten Z-Bons nicht mehr aus, wenn die einzelnen Tagesbuchungen durch dessen Ausdruck gelöscht werden.

Wichtig für alle Unternehmer, die eine elektronische Registrierkasse verwenden, ist die Unveränderbarkeit der gespeicherten Daten („Manipulationssicherheit“). Kassenhersteller dürfen nicht ermöglichen, dass die Daten so verändert oder gelöscht werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Eine Möglichkeit dafür ist das INSIKA-Verfahren (Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme), durch das alle Daten signiert werden. Damit können nachträgliche Veränderungen erkannt werden. Der Schlüssel wird durch eine Chipkarte erzeugt.

Eine Registrierkassenpflicht soll es aber nach wie vor nicht geben. Unternehmer, die keine manipulationssichere Registrierkasse verwenden wollen, können daher wie bisher eine offene Ladenkasse führen. Sie setzt voraus, dass die Kassenbestände täglich gezählt und die Tageseinnahmen ausgehend vom tatsächlichen Kassenbestand ermittelt werden, sofern nicht sämtliche Einzeleinnahmen aufgezeichnet werden. Ein täglich zu führendes Zählprotokoll sowie ein ordnungsgemäß geführtes Kassenbuch sind dafür erforderlich.

Hinweis: Elektronische Kassen nimmt der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen weiterhin in den Fokus. Die verschärften Neuerungen sind jedoch ab 1. Januar 2017 noch nicht zu berücksichtigen.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen)

GmbH-Beteiligung als notwendiges Sonderbetriebsvermögen

Der Kläger war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, die mit Draht- und Stahlerzeugnissen handelte. 2006 gründete der Kläger mit D eine KG, an der beide hälftig beteiligt waren. Der Kläger war zugleich alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. Die KG produzierte Drahterzeugnisse (Drahtzieherei). Das hatte vorher D als Einzelunternehmer getan. Sein bisheriges Anlagevermögen hatte D zunächst an die KG verpachtet, Ende 2007 dann in die KG eingebracht.

Der Kläger verfügte über die notwendigen Kontakte auf dem Beschaffungsmarkt und über finanzielle Mittel. So gewährte die GmbH der KG ein Darlehen von 250.000 €. Die KG bezog die für die Produktion benötigten Rohstoffe (sog. Vormaterialien) ausschließlich von der GmbH. Daneben belieferte die GmbH weiterhin Kunden mit Stahl- und Drahterzeugnissen, nicht aber mit Vormaterialien. Die Lieferungen der GmbH an die KG machten 60 % der Gesamtlieferungen der GmbH aus. Die GmbH-Beteiligung des Klägers wurde in den Steuerbilanzen der KG nicht als Sonderbetriebsvermögen erfasst. Die Gewinnausschüttungen wurden als Kapitalerträge behandelt. Über das Vermögen der GmbH und der KG wurden Insolvenzverfahren eröffnet.

Der Kläger machte beim Finanzamt Sonderbetriebsausgaben in Höhe von 772.000 € geltend; unter anderem wegen des Ausfalls des Darlehens gegenüber der GmbH.

Das lehnte das Finanzgericht Münster ab, weil sich die Beteiligung nicht im Gesamthandsvermögen der KG befand. Das war daran erkennbar, dass die KG keine Sonderbilanz für den Kläger aufgestellt hatte, in der die Anteile aktiviert wurden. Die Beteiligung war auch kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen, weil die Beteiligung des Klägers an der GmbH seine Beteiligung an der KG nicht gestärkt hat. Dafür fehlte eine enge wirtschaftliche Verflechtung. Zwar bestanden sehr enge Geschäftsbeziehungen zwischen GmbH und KG. Daneben bestand aber ein erheblicher eigener Geschäftsbetrieb der GmbH.

Häusliche Pflege ist auch bei Betreuung durch nicht besonders ausgebildetes Personal als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Pflegeleistungen hängt nicht davon ab, dass diese Leistungen von besonders qualifizierten Pflegekräften erbracht werden. Aufwendungen für die Grundpflege sind voll, solche für die hauswirtschaftliche Versorgung für die Dauer des bescheinigten täglichen Unterstützungsbedarfs abziehbar. So sieht es jedenfalls das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Eine nach Pflegestufe II Pflegebedürftige hatte eine in Polen ansässige Dienstleistungsfirma mit der Pflege beauftragt. Im Rahmen dessen wurde sie ganztätig durch polnische Betreuungskräfte zu Hause versorgt. Das Finanzamt berücksichtigte diese Kosten lediglich als haushaltsnahe Dienstleistungen mit dem Höchstbetrag von 4.000 €. Das Gericht dagegen bejahte den höheren Abzug der Pflegeaufwendungen nach Kürzung um das erhaltene Pflegegeld. Als angemessenen Anteil ermittelte

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Januar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

das Gericht im Urteilsfall eine Quote von 66,5 % der Gesamtkosten. Darin enthalten waren teilweise auch die Kosten für die hauswirtschaftliche Versorgung.

Zahlung für Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann abziehbar sein

Ausgleichszahlungen, die ein Steuerpflichtiger an seinen früheren Ehepartner zur Abfindung des Versorgungsausgleichs leistet, können als Sonderausgaben abziehbar sein. So entschied das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht. Voraussetzung nach der im Streitjahr geltenden Rechtslage ist, dass die den Sonderausgaben zugrunde liegenden späteren Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen. Die ausgleichsberechtigte Person, also der Empfänger der Ausgleichszahlung, muss zudem unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein.

Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden.

Hinweis: Seit 2015 gelten neue Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs. Sie sind nur noch auf Antrag und mit Zustimmung des Ausgleichsberechtigten als Sonderausgaben abziehbar. Der Antrag kann nicht zurückgenommen, aber mit Wirkung auf den nächsten Veranlagungszeitraum widerrufen werden.

Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sind ebenfalls als Sonderausgaben abziehbar.

Leistungsbezug nach SGB II rechtfertigt nicht die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Die leibliche Mutter leistete für die beim Vater lebende unterhaltsberechtignte Tochter Barunterhalt. Sie beantragte die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf sich. Den Antrag begründete sie damit, dass der Vater für sich und die Tochter Leistungen gem. SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) beziehe.

Der Bundesfinanzhof lehnte den Antrag ab. Grundsätzlich haften beide Elternteile für den gesamten Lebensbedarf des Kinds anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Der das Kind betreuende Elternteil kommt seiner Unterhaltsverpflichtung bereits durch die Gewährung von Pflege und Erziehung nach. Er trägt die Hauptverantwortung für das Kind und leistet Betreuungsunterhalt. In diesem Fall hat der andere Elternteil durch Zahlung einer Geldrente seinen Teil zum Kindsunterhalt beizutragen.

Eine Übertragung der Freibeträge auf den Barunterhalt leistenden Elternteil kommt nur in Frage, wenn nur der eine Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Die Voraussetzungen lagen im Urteilsfall nicht vor. Allein der Umstand, dass der Vater Leistungen nach dem SGB II bezieht, rechtfertigt nicht die Übertragung der Freibeträge auf die ihren Barunterhalt leistende Mutter.

Prüfung der Einkommensgrenzen bei Ehegattensplitting und fiktiver unbeschränkter Steuerpflicht

Ehegatten, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können unter Anwendung des Splittingverfahrens zusammen veranlagt werden, sofern die Voraussetzungen der sog. fiktiven unbeschränkten Einkommensteuerpflicht erfüllt sind. Dazu müssen entweder die Einkünfte im Kalenderjahr zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte dürfen den Grundfreibetrag nicht übersteigen. Für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist bei der Beurteilung der Wesentlichkeitsgrenze auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag zu verdoppeln.

Die Finanzverwaltung ist bisher von einer zweistufigen Prüfung ausgegangen. Zur Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenzen wurden die Einkünfte beider Ehegatten getrennt unter Ansatz des einfachen Grundfreibetrags geprüft. Der Bundesfinanzhof (BFH) will in einem solchen Fall die einstufige Prüfung angewandt wissen. Danach ist der Ansatz des doppelten Grundfreibetrags auf die Einkünfte beider Ehegatten anzuwenden. Die Verwaltung folgt zwischenzeitlich dieser Entscheidung.

Ergänzend hierzu erläutert die Oberfinanzdirektion Niedersachsen ausführlich die Berechnungsgrundlagen für dieses Verfahren und weist u. a. darauf hin, dass bereits im

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Januar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Lohnsteuerabzugsverfahren die Steuerklasse III berücksichtigt werden kann. Es ist sodann eine Pflichtveranlagung durchzuführen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht tatsächlich nicht vorgelegen haben, erfolgt die Veranlagung im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht. Der Progressionsvorbehalt findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH ist beispielsweise günstig, wenn ein Ehegatte sehr geringe oder gar keine Einkünfte hat.

Kindergeldanspruch kann nicht durch Bevollmächtigung auf den nicht kindergeldberechtigten Elternteil übertragen werden

Ein im Inland lebender Vater beanspruchte Kindergeld für seine Tochter, die mit ihrer Mutter in Litauen lebte. Er war von der Mutter bevollmächtigt, sämtliche Anträge für sie und die Tochter zu stellen, die nötig waren, damit er das Kindergeld bekam. Der Bundesfinanzhof entschied, dass ihm das Kindergeld nicht zusteht, weil die Tochter im Haushalt der Mutter lebte. Die von der Mutter erteilte Vollmacht änderte hieran nichts, weil der Vater lediglich als Bevollmächtigter im Antragsverfahren anzusehen war, aber nicht als Kindergeldberechtigter.

Kein Ausschluss des Kindergeldanspruchs wegen einer nach EU-Beamtenstatut gewährten vergleichbaren Zulage

Der Mutter wurde ein Anspruch auf Kindergeld versagt, weil der Vater als Beamter bei der Europäischen Kommission beschäftigt war. Ihm wurde dort auf seine Beamtenvergütung ein Kinderzuschlag gewährt. Die Eltern waren nicht miteinander verheiratet.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung der Kindergeldkasse nicht. Zwar ist der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen, wenn Leistungen von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gezahlt werden, die dem Kindergeld vergleichbar sind. Allerdings werden die Familienzulagen nach dem EU-Beamtenstatut nur insoweit gezahlt, als sie vergleichbare nationale Zulagen der Mitgliedstaaten übersteigen. Es handelt sich um nachrangig gewährte Familienbeihilfen. Aus diesem Grund kann einer nach deutschem Recht kindergeldberechtigten Person Kindergeld nicht unter Hinweis auf die Kindergeldzulage nach dem EU-Beamtenstatut verweigert werden. Für die Beurteilung ist unerheblich, dass die Eltern nicht miteinander verheiratet sind.

Kein Anspruch auf Kindergeld bei zweijährigem Auslandsaufenthalt außerhalb der Europäischen Union

Für Kinder, die weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, wird kein Kindergeld gewährt, wenn sie zusätzlich auch nicht im Haushalt einer kindergeldberechtigten Person, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, leben. Die Anknüpfung der Kindergeldberechtigung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kinds wird als nicht sachwidrig angesehen. Der Gesetzgeber ist auch nicht verpflichtet, im Ausland lebende Kinder generell bei der Gewährung von Kindergeld zu berücksichtigen.

Mit dieser Begründung wurde vom Bundesfinanzhof der Kindergeldanspruch für ein über 18 Jahre altes Kind versagt, das einen zweijährigen Freiwilligendienst in den USA ableistete.

Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand in der elterlichen Wohnung

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist ein eigener Hausstand. Diese Voraussetzung kann auch bei einem ledigen Arbeitnehmer vorliegen, der im Haus seiner Eltern lebt. Erforderlich ist dabei aber, dass er mitbestimmender Teil des Haushalts ist und seine Freizeit überwiegend dort verbringt. Im Fall, den das Finanzgericht Nürnberg entschieden hatte, war das Gericht nicht davon überzeugt, dass sich der Kläger ausreichend im Haus seiner Eltern aufgehalten und die Haushaltsführung mitbestimmt habe. Andererseits hat der Kläger glaubhaft gemacht, seinen Lebensmittelpunkt im Haus seiner Eltern beibehalten zu haben. Der Fall ist noch nicht abschließend entschieden.

Tipp: In solchen Grenzfällen, in denen schwer feststellbar ist, ob die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung vorliegen, empfiehlt es sich, möglichst vollständig Belege über eine finanzielle Beteiligung an den Kosten des elterlichen Haushalts und die durchgeführten Heimfahrten aufzubewahren.

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Januar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Änderung der Lohnsteuer-Anmeldung nach bestandskräftiger Einkommensteuerveranlagung ist möglich

Ein Steuerpflichtiger verlegte 2001 seinen Wohnsitz von Deutschland nach Großbritannien. Ab 2008 erhielt er von seinem früheren deutschen Arbeitgeber Ruhegeldzahlungen. Nach dem mit Großbritannien geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen steht das Besteuerungsrecht Großbritannien zu. Die Einkünfte wurden auch in Großbritannien ordnungsgemäß besteuert, obwohl der Arbeitgeber von den Ruhegeldzahlungen Lohnsteuer einbehalten und an das zuständige deutsche Finanzamt abgeführt hatte. Die Ruhegeldzahlungen wurden also zweimal versteuert.

Da der Steuerpflichtige in Deutschland Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte, war er mit diesen Einkünften in Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Die Einkommensteuerveranlagungen wurden ohne Einbezug der Ruhegeldzahlungen in Deutschland durchgeführt. Die Einkommensteuerbescheide für einige Jahre waren bestandskräftig, also nicht mehr änderbar. Deshalb bestand auch kein Erstattungsanspruch wegen der zu Unrecht einbehaltenen Lohnsteuer. Ein entsprechender Anspruch konnte für die Streitjahre nur im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden. Eine solche Antragsveranlagung war nicht mehr möglich, die Bescheide waren ja bestandskräftig.

Um die Doppelbesteuerung der Ruhegeldzahlungen zu korrigieren, beantragte der Steuerpflichtige die Änderung der Lohnsteuer-Anmeldungen mit dem Ziel der Aufhebung der Lohnsteuer-Festsetzungen auf die Ruhegeldzahlungen. Das deutsche Finanzamt lehnte diesen Antrag ab.

Das Finanzgericht Köln ließ die Aufhebung zu: Eine Änderung der Lohnsteuer-Anmeldung ist auch nach einer bestandskräftigen Veranlagung zur Einkommensteuer möglich. Voraussetzung ist, dass die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (die Ruhegeldzahlungen) nicht in die Veranlagung einbezogen worden sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Der Fall betraf Streitjahre bis 2013. Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 sind Änderungen von Lohnsteuer-Anmeldungen zugunsten des Arbeitnehmers nur noch in einem Ausnahmefall möglich.

Entscheidung über verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft in deren Feststellungsverfahren

Gewährt eine Mutterkapitalgesellschaft ihrer Tochterkapitalgesellschaft ein Darlehen, stellen die von der Tochter gezahlten Zinsen unter bestimmten Voraussetzungen verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) an die Mutter dar, die das zu versteuernde Einkommen der Tochter nicht mindern. Ist die Tochter an einer Personengesellschaft (z. B. Kommanditgesellschaft) beteiligt und gewährt die Mutter das Darlehen der Personengesellschaft, ist fraglich, ob die vGA den Gesamtgewinn und damit auch den Gewerbeertrag der Personengesellschaft erhöht oder erst auf Ebene der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn es sich um ausländische Kapitalgesellschaften handelt, die in Deutschland nicht gewerbsteuerpflichtig sind.

Der Bundesfinanzhof hat die Streitfrage eindeutig dahingehend entschieden, dass die vGA Teil des gesondert und einheitlich festzustellenden Gewinns der Personengesellschaft und damit auch bei der Ermittlung ihres Gewerbeertrags zu erfassen ist. Der enge Zusammenhang mit der Gewinnermittlung der Personengesellschaft ergibt sich daraus, dass die Frage, ob eine vGA vorliegt, nur unter Einbezug der Personengesellschaft geprüft werden kann. Da sie die tatsächliche Empfängerin des Darlehens ist, kann der sog. Drittvergleich (ob das Darlehen unter den gleichen Bedingungen auch von einem fremden Dritten gewährt worden wäre, was eine vGA ausschließt) nur bei ihr geführt werden.

Hinweis: Der Fall betraf das Streitjahr 2004. Die Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung in der damaligen Fassung wurden durch das Regelungskonzept der Zinsschranke ersetzt. Gleichwohl sind die Grundsätze des Urteils auf das aktuelle Recht anwendbar.

Zinsverbindlichkeit ist bei Passivierung eines Darlehens mit steigenden Zinssätzen abzuzinsen

Erhält ein bilanzierender Steuerpflichtiger ein Darlehen mit steigenden Zinssätzen, muss er in seiner Bilanz für die Verpflichtung, die am Bilanzstichtag bestehende Darlehensverbindlichkeit in späteren Jahren höher zu verzinsen, eine Verbindlichkeit ansetzen. Dabei ist der durchschnittliche Zinssatz für die gesamte Laufzeit zu ermitteln. Der Unterschiedsbetrag zwischen den im Wirtschaftsjahr tatsächlich gezahlten Zinsen und den aufgrund des durchschnittlichen Zinssatzes berechneten Zinsen ist als

Seite 6

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Januar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Passivposten zu erfassen. Dieser Unterschiedsbetrag ist, da er unverzinslich ist, abzuzinsen. Dass zivilrechtlich eine Verzinsung des Unterschiedsbetrags nicht wirksam vereinbart werden kann (Verbot von Zinseszinsen), steht dem nicht entgegen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Für die Gewerbesteuer bestimmt sich der Begriff der Betriebsstätte nach deutschem Recht

Für die Ermittlung des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens wird der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb u. a. um den Teil gekürzt, der auf eine nicht im Inland gelegene Betriebsstätte entfällt. Ob eine Betriebsstätte vorliegt, richtet sich nach innerstaatlichem Recht. Die davon abweichende Definition eines maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) ist unerheblich. Das hat der Bundesfinanzhof entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung im Fall einer GmbH entschieden, die ein Einkaufsbüro in der Türkei unterhielt. Nach dem DBA-Türkei gilt ein Verkaufsbüro nicht als Betriebsstätte. Anders ist es in der Abgabenordnung geregelt. Da das nationale Recht einschlägig ist, musste das Finanzamt die Kürzung des Gewerbeertrags vornehmen.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2017 beantragen

Unternehmer sind verpflichtet, während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer des Jahres 2016 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2016 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2017 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2017 jeweils bis zum 10.02.2017 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2017 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.02.2017 einen Antrag beim Finanzamt stellen.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2016 angemeldet und bis zum 10.02.2017 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 12.02.2018 fällige Vorauszahlung für Dezember 2017 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die Voranmeldungen und Vorauszahlungen jeweils einen Monat später fällig sind. D. h. die Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2017 müssen grundsätzlich erst bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Auch für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2017 zu stellen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Unterschiedliche Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden hinsichtlich Herstellungs- und Erhaltungsaufwand

Wird ein Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze genutzt (z. B. durch Option steuerpflichtige Vermietung an Gewerbetreibende und steuerfreie Vermietung an Ärzte), ist die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen nur teilweise als Vorsteuer abzugsfähig. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

- Die Umsatzsteuer für die Herstellung ist nach dem prozentualen Verwendungsverhältnis des gesamten Gebäudes aufzuteilen. Es erfolgt keine vorherige Aufteilung der den einzelnen Gebäudeteilen zuordenbaren Aufwendungen.

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Januar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Beispiel:

Das Erdgeschoss wird steuerpflichtig vermietet, das Obergeschoss steuerfrei. Die gesamte Umsatzsteuer wird aufgeteilt und nicht nur die beide Geschosse betreffende (z. B. Dach).

- Demgegenüber werden Eingangsleistungen für die Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes soweit möglich den einzelnen Gebäudeteilen zugeordnet. Die Umsatzsteuer auf die Erneuerung der Fenster im Erdgeschoss ist also in voller Höhe abzugsfähig, die für die Erneuerung der Fenster im OG überhaupt nicht und die für Reparaturarbeiten am Dach nur anteilig.
- Aufteilungsmaßstab ist regelmäßig der Flächenschlüssel. Der Umsatzschlüssel (Verhältnis der mit den einzelnen Gebäudeteilen erzielten Umsätze – objektbezogener Umsatzschlüssel - oder Gesamtheit der vom Unternehmer bewirkten Umsätze – gesamtumsatzbezogener Umsatzschlüssel) kommt nur zur Anwendung, wenn die Nutzflächen nicht miteinander vergleichbar sind, etwa wenn die Ausstattung der den unterschiedlichen Zwecken dienenden Räume (z. B. Höhe der Räume, Dicke der Wände und Decken, Innenausstattung) erhebliche Unterschiede aufweist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bestimmungsort innergemeinschaftlicher Lieferungen

Der Bestimmungsort für eine Lieferung ergibt sich nur dann aus der für diese Lieferung ausgestellten Rechnung, wenn von einer Beförderung zu dem in der Rechnung angegebenen Unternehmensort des Abnehmers auszugehen ist. Eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung setzt voraus, dass die Lieferung an einen zur Erwerbsbesteuerung verpflichteten Unternehmer erfolgt. Ist der angegebene Empfänger eine Scheinfirma und treffen deshalb die Angaben in den Rechnungen, soweit es den Bestimmungsort betrifft, nicht zu, kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs hierzu ist zur alten Rechtslage ergangen. Seit dem 1. Oktober 2013 ist der Nachweis, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde, vorrangig durch das Doppel der Rechnung und die sog. Gelangensbestätigung zu führen.

Lohn trotz Beschäftigungsverbot vor dem ersten Arbeitstag

Einer Arbeitnehmerin, die im November ein Arbeitsverhältnis beginnend zum 1. Januar vereinbart hatte, wurde im Dezember aufgrund einer Risikoschwangerschaft ein ärztliches Beschäftigungsverbot erteilt. Sie klagte auf Lohnzahlung unter Berufung auf das Mutterschutzgesetz.

Zu Recht, wie das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg befand. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt setzt keine vorherige Arbeitsleistung voraus, sondern lediglich ein Arbeitsverhältnis und die wegen des Beschäftigungsverbots nicht erbrachte Arbeitsleistung. Da das Arbeitsentgelt dem Arbeitgeber in voller Höhe erstattet wird, entsteht dadurch für diesen keine unangemessene Belastung.

Insolvenzsicherung bei Kapitaleistungen

Das Gesetz über die betriebliche Altersversorgung schützt Ansprüche auf Betriebsrenten für den Fall, dass der Arbeitgeber in Insolvenz gerät und die Versorgungsleistungen nicht mehr erbringen kann. Anstelle des insolventen Arbeitgebers erbringt in derartigen Fällen der Pensionsversicherungsverein die entsprechenden Versorgungsleistungen. Diese Einstandspflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, welcher der Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgt.

In vielen Fällen bedeutet dies, dass der Arbeitnehmer zunächst über einen gewissen Zeitraum keine Leistungen erhält, weil der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Phase vorausgeht, in welcher der Arbeitgeber zu Leistungen nicht mehr bereit oder in der Lage ist. Das Gesetz erweitert deshalb den Insolvenzschutz, indem es die Einstandspflicht des Pensionsversicherungsvereins auf rückständige Versorgungsleistungen erstreckt, soweit diese bis zu zwölf Monate vor Entstehen der Leistungspflicht des Pensionsversicherungsvereins entstanden sind. Diese Vorschrift ist nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) aber nicht anwendbar auf Leistungen, die nach der Versorgungsregelung als Kapitaleistungen und nicht als Renten zu erbringen sind.

Bei Kapitaleistungen haftet der Pensionsversicherungsverein zwar auch für zurückliegend entstandene Versorgungsansprüche außerhalb des Zwölf-Monats-Zeitraums. Dies erfordert nach Auffassung des BAG aber, dass die unterbliebene Zahlung auf wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers im Zeitpunkt seiner Zahlungspflicht zurückzuführen ist.

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Januar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Jahrelange befristete Arbeitszeiterhöhung kann unwirksam sein

Die Befristung einer Arbeitszeiterhöhung unterliegt der Inhaltskontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Inhaltskontrolle wird nicht durch die für die Befristung von Arbeitsverträgen geltenden Bestimmungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz verdrängt, da diese auf die Befristung einzelner Arbeitsvertragsbedingungen nicht anwendbar sind.

Eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Bei der Beurteilung sind die rechtlich anzuerkennenden Interessen des Verwenders und des Vertragspartners gegeneinander abzuwägen. Zur Annahme einer nicht unangemessenen Benachteiligung sind bei einer Arbeitszeiterhöhung in erheblichem Umfang Umstände erforderlich, die die Befristung eines über das erhöhte Arbeitszeitvolumen gesondert abgeschlossenen Arbeitsvertrags nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz rechtfertigen würden. Ein erheblicher Umfang liegt in der Regel bei einer Arbeitszeiterhöhung auf mindestens 25 % eines entsprechenden Vollzeitverhältnisses vor.

Auch wenn keine Erhöhung in erheblichem Umfang vorliegt, kann der Arbeitnehmer durch die befristete Arbeitszeiterhöhung unangemessen benachteiligt sein, wenn es über mehrere Jahre hinweg ununterbrochen einen Bedarf an der Aufstockung der Arbeitszeit gegeben hat, so dass von einem Dauertatbestand ausgegangen werden kann.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages nur bei Befassung des zuständigen Ministers wirksam

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen soll die Vereinbarung untertariflicher Arbeitsbedingungen zu Lasten von Arbeitnehmern verhindern. Durch eine solche, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMF) auszusprechende Erklärung wird die Geltung der Rechtsnormen eines Tarifvertrags in seinem Geltungsbereich auf die bisher dort nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt. Voraussetzung im Streitjahr war jedoch, dass der Bundesminister den betreffenden Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Ausschuss auf Antrag einer Tarifvertragspartei beschließt, dass die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer beschäftigen und dass die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall wandten sich Arbeitgeber, die nicht tarifgebunden waren, gegen einige im Laufe der Jahre vom Bundesministerium ausgesprochene Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Sie vertraten die Auffassung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Vor dem Bundesarbeitsgericht bekamen sie nun Recht. Das Gericht betonte, dass es sich bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen um eine Normsetzung handele, die nach dem Demokratieprinzip die Befassung des zuständigen Ministers für Arbeit und Soziales voraussetze. Eine solche Befassung sei in den betreffenden Fällen nicht erfolgt. Darüber hinaus gebe es keine tragfähige Grundlage für die Annahme, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverbindlicherklärungen in der Baubranche mindestens 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt waren.

Die Feststellung der Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen führt dazu, dass im maßgeblichen Zeitraum nur für tarifgebundene Arbeitgeber eine Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Baugewerbes bestand.

Hinweis: Ab 16. August 2016 änderten sich die Voraussetzungen, nach denen das BMAS im Einvernehmen mit den genannten Vertretern einen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklären kann. Die Neuregelung stellt darauf ab, dass die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Verlangen des Arbeitgebers nach sog. versicherungsförmiger Lösung u. U. schon vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich

Das Gesetz über die betriebliche Altersversorgung regelt auch die Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften. Sie bleiben erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 25. Lebensjahres (ab 2018: 21. Lebensjahres) endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre (ab 2018: drei Jahre) bestanden hat. Wird die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung durchgeführt, tritt an die Stelle der Ansprüche eines vorzeitig mit einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft aus dem

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Januar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmers auf Verlangen des Arbeitgebers unter bestimmten Voraussetzungen die von dem Versicherer nach dem Versicherungsvertrag zu erbringende Versicherungsleistung (sog. versicherungsförmige Lösung). Das diesbezügliche Verlangen des Arbeitgebers muss dem Arbeitnehmer und dem Versicherer gegenüber spätestens drei Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erklärt werden. Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht nun entschieden, dass dieses Verlangen auch bereits vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers wirksam erklärt werden kann, jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Arbeitnehmer und bei der Versicherung bereits ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer konkret bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht.

Defekte Telefonleitung berechtigt zur Mietminderung

Das Landgericht Essen hatte darüber zu befinden, ob eine defekte Telefonleitung einen zur Mietminderung berechtigenden Mangel der angemieteten Wohnung darstellt, oder ob es sich lediglich um eine unerhebliche Tauglichkeitsbeeinträchtigung handelt, die eine Minderung ausschließt.

Nach der gesetzlichen Definition liegt ein Mangel vor, wenn der vertraglich vorausgesetzte Gebrauch beeinträchtigt ist. Was hierunter zu verstehen ist, richtet sich nach den Vereinbarungen der Parteien sowie nach der Verkehrsanschauung. Nach Auffassung des Gerichts umfasst der vertragsgemäße Gebrauch von zu Wohnzwecken vermieteten Räumen auch die Möglichkeit des Telefonierens über eine Festnetzleitung. Denn zum Wohnbedarf zählt grundsätzlich alles, was zur Benutzung der gemieteten Räume als existenziellem Lebensmittelpunkt des Mieters in allen seinen Facetten und allen seinen Bedürfnissen gehört. Dabei ist es unerheblich, wie es zu der defekten Telefonleitung gekommen ist. Die Mietminderung tritt kraft Gesetzes ein, unabhängig davon, ob der Vermieter den Mangel zu vertreten hat. Der Höhe nach hat das Gericht eine Minderung von 10 % für gerechtfertigt gehalten.

Zulässigkeit der Amtsniederlegung des Alleinvorstands einer Aktiengesellschaft

Die Amtsniederlegung des Alleinvorstands einer Aktiengesellschaft führt auch dann nicht zur Handlungsunfähigkeit der Gesellschaft, wenn nur noch ein Aufsichtsratsmitglied verblieben ist.

Das entschied das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg und führte zur Begründung aus, dass sowohl das Aufsichtsratsmitglied als auch jeder Aktionär die gerichtliche Ergänzung des Aufsichtsrats beantragen können und der Aufsichtsrat sodann einen neuen Vorstand bestellen kann.

Dementsprechend war in dem entschiedenen Fall die Amtsniederlegung nicht rechtsmissbräuchlich, sie musste antragsgemäß im Register eingetragen werden.

Urheberrechtsverletzung durch Setzen eines Hyperlinks

Nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) stellt das Setzen eines Hyperlinks auf eine Website zu urheberrechtlich geschützten Werken, die ohne Erlaubnis des Urhebers auf einer anderen Website veröffentlicht wurden, keine „öffentliche Wiedergabe“ dar, wenn dies ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke geschieht. Werden diese Hyperlinks dagegen mit Gewinnerzielungsabsicht bereitgestellt, ist die Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung auf der anderen Website zu vermuten.

Der Gerichtshof betont in seiner Entscheidung, dass die Mitgliedstaaten nach der einschlägigen Unionsrichtlinie sicherzustellen haben, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten. Eine öffentliche Wiedergabe liegt vor, wenn der Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens handelt, um seinen Kunden Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen, seine Tätigkeit sich an eine unbestimmte Zahl potentieller Leistungsempfänger richtet und Erwerbszwecken dient.

Abgasskandal: Autohaus zu Rückzahlung des Kaufpreises verurteilt

In einem vom Landgericht Braunschweig entschiedenen Fall ging es um die Rückabwicklung eines im April 2015 geschlossenen Kaufvertrags über einen fabrikneuen Pkw Skoda Fabia, dessen Dieselmotor über eine Software zur Beeinflussung des Abgasverhaltens hinsichtlich der Stickoxidwerte auf dem Prüfstand verfügte.

Nach Bekanntwerden des Abgasskandals forderte der Käufer im Oktober 2015 das Autohaus zur Mängelbeseitigung auf und setzte hierfür eine Frist von drei Wochen, die fruchtlos verstrich. Mit der

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Januar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Begründung, dass die Abschaltsoftware einen Sachmangel darstelle, trat der Käufer daraufhin vom Kaufvertrag zurück.

Das Autohaus vertrat die Auffassung, dass der Pkw weiterhin fahrtauglich und deshalb nicht mangelhaft sei. Selbst wenn ein Mangel vorliege, sei die zugrunde liegende Pflichtverletzung unerheblich, weil der Mangel mit geringem Kostenaufwand beseitigt werden könne.

Das Gericht verurteilte das Autohaus zur Rückzahlung des Kaufpreises - nach Abzug der Nutzungsentschädigung - Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeugs. Nach Ansicht des Gerichts stellt die in dem Pkw installierte Software einen Sachmangel dar, zu dessen Beseitigung eine angemessen lange Frist gesetzt worden war. Dieser Mangel ist auch schon deshalb nicht unerheblich, weil selbst nach Ablauf eines Jahres noch nicht klar ist, ob und wie der Mangel behoben werden kann.

Vollstreckung einer Zug-um-Zug-Verurteilung

In einem dem Bundesgerichtshof vorgelegten Fall war der Mittelverwendungskontrolleur eines Investmentfonds (nachfolgend „Schuldner“) wegen Verstoßes gegen die ihm obliegende Kontrollpflicht zur Zahlung von Schadensersatz an einen Investor verurteilt worden. Der Schuldner hatte über eine Treuhandgesellschaft eine Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft erworben. Die Verurteilung erfolgte Zug-um-Zug gegen Abtretung aller Ansprüche aus der Fondsbeteiligung.

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil bot der Investor dem Schuldner über den Gerichtsvollzieher an, ihm sämtliche Ansprüche aus seiner Beteiligung an dem Investmentfonds abzutreten. Der Schuldner lehnte dieses Angebot mit der Begründung ab, dass die nach dem Kommanditgesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag erforderlichen Zustimmungen zur Verfügung über den Kommanditistenanteil und die Rechte aus dem Treuhandverhältnis nicht vorgelegen hätten. Außerdem sei die Gegenleistung im Vollstreckungstitel nicht hinreichend bezeichnet, weil es sogar an der Angabe der Fondsnummer fehle.

Das Gericht ließ diese Einwände nicht gelten. Etwaige gesellschaftsrechtliche Schwierigkeiten bei der Übertragung der Fondsbeteiligung fallen in den Risikobereich des schadensersatzpflichtigen Schuldners. Da der Investor allein Inhaber der dem Schuldner als Gegenleistung angebotenen Beteiligung und nicht Inhaber weiterer Beteiligungen war, konnte die abzutretende Forderung bereits anhand der persönlichen Angaben des Investors identifiziert werden.

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2017

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
 - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten unverändert folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €	Für den m² €	m² bei einfacher Ausstattung €
Alte und Neue Bundesländer	223,00	7,43	3,92	3,20

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von 223,00 € um 15 % auf 189,55 €.

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Januar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 189,55 € im Monat (6,32 € kalendertäglich).

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2017

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	241,00	8,03
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	51,00	1,70
Mittag- u. Abendessen je	95,00	3,17

Bei der Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,70 € für das Frühstück
- 3,17 € für Mittag-/Abendessen.

Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2017

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Zuschuss ist regelmäßig in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen. Er ist für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2017 ein monatlicher Zuschuss von maximal 317,55 € (14,6 % von 4.350,00 € Beitragsbemessungsgrenze = 635,10 €; davon die Hälfte = 317,55 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Ein etwaiger Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen.

Hinweis: Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt bundesweit monatlich 55,46 €, in Sachsen allerdings 33,71 €.

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Januar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.